

14. Jahrgang Ausgabe 04 April 2014

Unsere Themen

- [Details zum Zweitjob](#)
Der Arbeitgeber darf „Doppelfleiß“ nur selten verbieten
- [Zecken sind bereits aktiv - Alte Policen prüfen](#)
Ist „Wann und Wo“ bekannt, gilt Stich als „Arbeitsunfall“
- [Punkte auch für Radler](#)
Auch auf dem Rennrad auf den Fahrradweg, wenn ...
- [Blumenkästen, Kippen und Markisen](#)
Auch auf dem Rennrad auf den Fahrradweg, wenn ...
- [Geiz ist Geil](#)
Aber Sparsamkeit am falschen Platz kann teuer werden
- [Die interaktive Seite](#)

**Details zum Zweitjob:
Der Arbeitgeber darf „Doppelfleiß“ nur selten verbieten
„Konkurrenz“ verboten – Maximalstundenzahl einhalten**

Ob es aus finanzieller Not, wegen zusätzlicher Anschaffungen, besonders teuren Hobbys oder gar wegen „Nichtauslastung“ im Hauptjob der Fall war: Noch nie haben so viele Frauen und Männer eine zweite Arbeitsstelle gehabt wie im vergangenen Jahr. Heißt „Zweitjob“ aber auch „zweitklassig“? Nein.

Schwarz auf weiß steht es in vielen Arbeitsverträgen: Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses ist jede Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber untersagt.

Trotz Unterschrift des Arbeitnehmers: eine unwirksame Klausel. Denn jeder kann seine Arbeitskraft so intensiv vermarkten, wie er es will.

Andererseits kann in einem Arbeitsvertrag durchaus geregelt sein, dass weitere Tätigkeiten nur mit Zustimmung des Arbeitgebers übernommen werden dürfen, wie das zum Beispiel im öffentlichen Dienst die Regel ist.

Unabhängig davon: Arbeitnehmern ist es schon um des lieben (Arbeits-)Friedens willen natürlich zu empfehlen, ein zweites Arbeitsverhältnis nicht zu verheimlichen. Zumal die Gerichte arbeitsvertragliche Beschränkungen zulassen.

Die Spielregeln, die eingehalten werden müssen, ergeben sich aus der Natur der Sache. Die Grundregel lautet: Ein Arbeitgeber muss dem beabsichtigten Zweitjob der Mitarbeiter zustimmen, wenn er „seine berechtigten Interessen“ nicht berührt. Das heißt umgekehrt: Kein Arbeitgeber muss es dulden, dass

- bei einem seiner Mitbewerber gearbeitet (oder selbstständig nebenberuflich dem Arbeitgeber Konkurrenz gemacht) wird
- ein Mitarbeiter sich durch weitere Jobs körperlich übernimmt und deshalb im Hauptberuf nur noch „gebremst“ arbeiten kann - was natürlich im Streitfall eine Frage des Beweises sein wird.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Außerdem hält das Arbeitszeitgesetz eine generelle Regel bereit:

- Die Arbeitszeiten aller Arbeitsverhältnisse zusammen dürfen regelmäßig 10 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Verstößt ein Arbeitnehmer dagegen, so könnte das einen Kündigungsgrund abgeben.

Was kann passieren, wenn ein Arbeitgeber einen berechtigten Grund hat, einem Mitarbeiter zu untersagen, sich beruflich anderweit zu engagieren? Nach einer „Abmahnung“ kann die Entlassung folgen...

Welche **arbeitsrechtlichen** Ansprüche haben Zweitjobber? Dieselben wie die Beschäftigten mit nur einem Arbeitsverhältnis auch. Dazu gehören die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und der Mutterschutz, Feiertagsbezahlung und bezahlter Urlaub ebenso wie betriebliche Sozialleistungen, etwa Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld.

Apropos Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall: Unabhängig davon, ob ein Unfall im Zusammenhang mit dem ersten oder zweiten Arbeitsverhältnis eingetreten ist: Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben die Zweitjobber zeitgleich aus beiden Beschäftigungen.

Sozialversicherungsbeiträge brauchen vom Arbeitnehmer für den ersten Nebenjob im Regelfall nicht gezahlt zu werden, wenn der Monatsverdienst höchstens 450 Euro beträgt. (Der Arbeitgeber zahlt normalerweise eine Pauschale von 15 % für die Renten- und 13 % für die Krankenversicherung.)

Zweimal im Jahr darf nebenbei auch mehr als 450 Euro verdient werden - ohne Sozialabgabepflicht; dies aber nur dann, wenn „unvorhergesehen“ Mehrarbeit anfällt, etwa bei plötzlicher Erkrankung eines Kollegen. Der Zuverdienst ist in solchen Fällen nicht begrenzt.

Allerdings: Wurde oder wird ein Nebenjob auf 450 Euro-Basis nach 2012 aufgenommen, so besteht grundsätzlich Rentenversicherungspflicht – mit der Pflicht auch für den Arbeitnehmer, einen Beitragsanteil beizusteuern.

Er kann sich aber von der in diesem Arbeitsverhältnis bestehenden Versicherungspflicht befreien lassen. Will er, dass der Nebenverdienst sich später auch in seiner Rente bemerkbar macht, dann belässt er es bei der Versicherungspflicht.

Was passiert, wenn ein Arbeitnehmer mit einer „Hauptbeschäftigung“ nicht nur einen Nebenjob hat, sondern zwei solcher geringfügiger Beschäftigungen?

Dann werden für die Beitragsberechnung die Verdienste aus der (versicherungspflichtigen) Hauptbeschäftigung addiert. Dies allerdings nur aus dem zweiten (später als den ersten aufgenommenen) Mini-job.

Denn in solchen Fällen bleibt nur der erste Nebenjob für die/den Beschäftigten sozialabgabefrei.

Ausnahme von der Ausnahme: Für die Arbeitslosenversicherung ist eine Zusammenrechnung der Verdienste aus Haupt- und Nebenjob nicht vorgesehen.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Steuerrechtlich gilt: Zahlt der Arbeitgeber für einen Arbeitnehmer im 450-Euro-Job zumindest pauschale Beiträge zur Rentenversicherung (15 %), so kann die Steuer (Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) mit einem Pauschalsatz von 2 % abgegolten werden, wenn dem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorgelegt wird.

Diesen Satz trägt meist der Arbeitgeber; er kann den Betrag aber auch seiner (auf 450 Euro-Basis bei ihm tätigen) Teilzeitkraft in Rechnung stellen.

Die Ausstellung einer zweiten Lohnsteuerkarte lohnt in Nebenjobfällen regelmäßig nicht, da sie mit der Steuerklasse VI ausgeben würde, was einen besonders hohen Steuerabzug zur Folge hat.



Zecken sind bereits aktiv – Alte Policen prüfen

Ist „Wann und Wo“ bekannt, gilt ein Stich als „Arbeitsunfall“

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

Aufgrund des milden Winters sind die ersten Zecken schon aktiv. Sie lauern von nun an wieder auf Spaziergängen im Gras oder bei anderen Unternehmungen in der freien Natur. Dass die Bisse gefährliche Bakterien und Viren übertragen können, ist ebenso bekannt wie die Tatsache, dass dadurch dauerhafte gesundheitliche Schäden drohen. Deswegen sollte geprüft werden, ob – wenn ein Stich schon nicht verhindert werden konnte – wenigstens der Versicherungsschutz ausreicht.

Insbesondere Familien mit Kindern sollten darauf achten, dass das „Risiko Zecke“ im Rahmen der privaten Unfallversicherung abgedeckt ist.

- Bei neuen Verträgen ist der Zeckenbiss mittlerweile im Regelfall eingeschlossen.
- Die Umstellung alter Unfallversicherungspolicen geschieht aber nicht automatisch.
- Die Versicherten sollten sich kümmern sowie für die „Nachrüstung“ einen – wenn auch üblicherweise geringen – Zuschlag bei der Prämie einplanen.

In alten Policen zählten die Folgen einer Borreliose oder Hirnhautentzündung bisher nicht - nach einem Zeckenbiss und etwaigen dauerhaften Schäden gab es weder Krankenhaustagegeld noch eine finanzielle Abfindung oder eine Rente. Die Krankenkassen (gesetzlich und privat) bezahlen die Behandlungen natürlich.

Zeckenstich als Arbeitsunfall?

Interessant ist auch die Frage, ob ein „Zeckenangriff“ (mitsamt der möglichen Folgen) als Arbeitsunfall anzuerkennen ist. Mit dieser Thematik mussten sich Gerichte bereits befassen – bis hin zum höchsten deutschen Verwaltungsgericht.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte den Fall einer Grundschullehrerin zu behandeln, die auf einer Klassenfahrt von einer Zecke gebissen worden war.

Sie wollte den Stich als Dienstunfall anerkannt haben – und konnte sich durchset-



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

zen. Dazu sollte sie allerdings „Tag und Ort des Bisses hinreichend genau festlegen“ können.

Das tat sie.

Sie konnte darlegen, dass sie während der Beaufsichtigung ihrer Schüler auf einem Bauernhof, den die Klasse für mehrere Tage besucht hatte, gestochen worden ist.

Damit habe sich nicht nur ein allgemeines Lebensrisiko verwirklicht, „dem der spezifische Zusammenhang zum Dienst als Lehrerin fehlt“.

Weil sie sich aus dienstlichen Gründen im natürlichen Lebensraum der Zecken aufhielt, sei der Stich als Dienstunfall anzuerkennen. (AZ: 2 C 81/08)

Ganz ähnlich der Fall eines Beamten, der für seine Behörde „bauliche Prüfungen“ vorzunehmen hatte (hier an Gebäuden der Bahn) und aus diesem Anlass ein Gelände betreten musste, das mit Gestrüpp und hohem Gras bewachsen war – also einem Ort, „der regelmäßig von Zecken bevölkert wird“.

Nach seiner Rückkehr bemerkte der Mann den Stich, den er als Dienstunfall deklarierte.

Vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen kam er damit durch, da mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit „der Zeckenstich während seines Dienstes“ passiert sei.

Dass seine „konkrete Diensthandlung“ nicht unbedingt zu den typischen Tätigkeiten auf seinem Dienstposten gehörte, spiele keine Rolle. (AZ: 1 A 1246/10)

Wie wichtig es ist, genau darzulegen, wann und wo die Zecke zugeschlagen hat, zeigt der Fall eines Polizisten aus Rheinland-Pfalz.

Das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße machte zwar auch deutlich, dass ein Zeckenstich als Dienst- oder Arbeitsunfall anerkannt werden kann.

Aber dazu müsse ein Betroffener „an mit Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ nachweisen, zu welchem Zeitpunkt und an welchem Ort er befallen wurde.

Kann er das nicht, so geht der Antrag auf Anerkennung als Dienstunfall in Leere.

Hier bezweifelte das Gericht zwar die Aussage des Beamten nicht, dass er in dienstlichem Auftrag früh morgens zwischen 2.00 Uhr und 4.30 Uhr das Umfeld eines Autobahnrastplatzes mit Waldbestand und zwei bis drei Meter hohen Büschen auf Betäubungsmittel zu durchsuchen hatte.

Den anschließend von ihm festgestellten Zeckenstich am linken Oberschenkel hätte er sich aber auch zu einer anderen Zeit ziehen können, etwa einige Tage vorher, als er sich auf der Terrasse des elterlichen Gartens aufgehalten habe.

Es sei bekannt, dass Zecken einige Zeit auf der Haut oder „in der Kleidung verweilen“ könnten. (AZ: 6 K 542/10)

Vor dem Stich ist nah der Impfung...

Vor dem Brandenburgischen Oberlandesgericht ging es nicht um einen Zeckenstich (und dessen Folgen) selbst, sondern um die



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Impfung, die für den Fall eines Stiches „Schlimmeres“ verhindern sollte.

Was war passiert?

Eine Frau ließ sich - wie zuvor schon der Rest ihrer vierköpfigen Familie - gegen die möglichen Folgen eines Zeckenstiches impfen, weil sie in Tschechien an einem Karatelehrgang teilnehmen wollte, dessen Übungen auch im Freien abgehalten werden.

Sie verlangte nach der Impfe vom Arzt Schadenersatz und Schmerzensgeld, weil er sie über die möglichen Folgen einer solchen Impfung nicht ausreichend aufgeklärt habe.

Es kam nämlich zu einer entzündlichen Reaktion des Gehirns und der Nerven.

Das Gericht nahm es ihr jedoch nicht ab, dass sie – bei sachgerechter Aufklärung durch den Arzt - gegebenenfalls eine Creme oder Sprays verwendet hätte.

Denn bei „der Durchführung von Kampfsport im Gras in einem zeckengefährdeten Gebiet ist es nicht nachvollziehbar, dass die Frau, die diese Situation gerade als Anlass für ihren Termin beim Arzt angab, sich auf die Anwendung einer Creme oder eines Sprays beschränkt hätte“.

Ihre Ansprüche gegen den Arzt wurden zurückgewiesen. (AZ: 12 U 186/06)



„Punkte“ auch für Radler:

Auch auf dem Rennrad auf den Fahrradweg, wenn...

Frühlingszeit ist Fahrradzeit. Was der Gesundheit durch Einsatz der Muskelkraft dient, das bringt andererseits nicht selten rechtliche Probleme. Die Straßenverkehrsordnung regelt die Details - und Richter bemühen sich um deren Auslegung.

Beispielsweise wird das Gebot, dass Radfahrer „einzeln hintereinander“ zu fahren haben, ziemlich oft missachtet. Nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch „der Verkehr nicht behindert wird“, wenn also die Straße breit genug und wenig befahren ist. Sind gekennzeichnete Radwege da (weißes Rad auf blauem Grund), so müssen sie benutzt werden - auch von Rennradlern.

Was bedeutet „Fahrrad frei“?

Ausnahmen gelten für den Fall, dass die Nutzung des Radwegs – etwa wegen tiefer Löcher oder parkender Pkw nicht zumutbar beziehungsweise möglich ist. Und: Nicht gekennzeichnete Radwege oder Wege mit dem Schild „Fahrradsymbol frei“ dürfen von Radlern befahren werden, müssen es aber nicht.

Existieren zwei Radwege an einer Straße, so gilt wie sonst auch: rechts fahren. Radler dürfen aber auch auf dem „linken“ Radweg unterwegs sein, also im eigentlichen Gegenverkehr fahren, wenn das Schild „Radweg frei“ das dort gestattet.

Was gilt für Kinder?

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Kinder, die noch keine 8 Jahre alt sind, müssen - Kinder von „8 bis 9“ dürfen die Gehwege benutzen. Über Querstraßen müssen die Bambinis und -nos ihren Drahtesel schieben.

Wie steht es mit der Geschwindigkeit?

Auch Radfahrer haben sich an Beschränkungen zu halten. Und auch für sie gilt die allgemeine Regel, dass niemand schneller fahren darf, als es der Verkehrssituation angemessen ist. Das heißt: Auch 20 km/h können „zu schnell“ sein.

Denn Unmotorisierte sind optisch und akustisch weniger leicht auszumachen - mit den entsprechenden Folgen bei hoher Geschwindigkeit, wenn sie zum Beispiel von Fußgängern zu spät wahrgenommen werden.

... und mit dem Sicherheitsabstand?

Autofahrer müssen einen „ausreichenden Sicherheitsabstand“ einhalten, wenn sie Radfahrer überholen. 1,5 bis 2 Meter sollten es schon sein, da ja auch mit nicht ganz sicheren Verkehrsteilnehmern auf zwei Rädern gerechnet werden muss. Auf Radwegen gilt diese Regel nicht, weil es sonst einem Überholverbot gleichkäme. Und Autofahrer haben Radfahrern auf Zebrastreifen „Vorfahrt“ zu gewähren – aber nur dann, wenn das Zweirad geschoben wird.

Ein Rad – zwei „Fahrer“?

Gepäckträger und Stange eines Fahrrads sind beliebt, um eine zweite Person aufzusatteln. Allerdings sagt die Vorschrift, dass Mitfahrer (nicht älter als 7 Jahre) nur in einem dafür vorgesehenen Sitz Platz nehmen dürfen.

Der Fahrer muss mindestens 16 Jahre alt sein. Dabei gilt: Besonders auf die Füße der Kinder muss aufgepasst werden; es muss sichergestellt sein, dass sie nicht in die Speichen geraten.

Alkohol am Lenker?

Eine überraschendes Urteil: „Alkohol am Lenker“ kann sogar den Pkw-Führerschein kosten. Werden Radfahrer dabei erappt, dass sie mit mindestens 1,6 Promille Alkohol im Blut "am öffentlichen Straßenverkehr teilgenommen" haben (hier waren es sogar 1,9 o/oo), so dürfen sie von der Straßenverkehrsbehörde aufgefordert werden, eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) vornehmen zu lassen, um festzustellen, ob sie "geeignet" sind, "fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge" (wie ein Fahrrad) zu benutzen.

Weigern sie sich, so kann ihnen untersagt werden, Fahrzeuge aller Art - also auch Pkws oder Motorräder - "auf öffentlichem Verkehrsgrund zu führen". So entschieden vom Bundesverwaltungsgericht. (AZ: 3 B 102/12)



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Blumenkästen, Kippen und Markisen

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

Balkone und Terrassen gehören mit zur vermieteten Wohnung. Im Prinzip haben Mieter dort die gleichen Rechte und Pflichten wie in der Wohnung. Zumindest in der Theorie. Was auf deutschen Balkonen in der Praxis so passiert, zeigen folgende aktuelle Urteile:

Markise

So hat das Amtsgericht München entschieden, dass der Vermieter einer Wohnung es seinem Mieter nicht pauschal untersagen darf, eine Markise anzubringen.

Zwar handele es sich dabei um eine bauliche Veränderung, die nicht ohne Genehmigung des Eigentümers durchgeführt werden könne. Jedoch kann der Vermieter zur Zustimmung „gezwungen“ werden. Reichen beispielsweise Sonnenschirme nicht aus, um den Balkon angemessen zu beschatten, und soll der Vermieter Bauart und Farbe der Markise bestimmen, so darf der Vermieter nicht bei seinem „Nein“ bleiben, wenn der Mieter zusichert, nach einem Auszug den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

Ein Mieter habe das Recht, sich vor Sonne zu schützen. Das sei ein „sozial übliches Verhalten zum berechtigten Wohngebrauch“. (AZ: 411 C 4836/13)

Blumenkästen

Auch dürfen Vermieter es ihren Mietern nicht generell untersagen, Blumenkästen außen an ihren Balkonen anzubringen. Das gelte dann, wenn dadurch Passanten auch

bei starkem Sturm nicht gefährdet werden und entsprechende Installationen vom Vermieter zuvor jahrelang geduldet worden waren.

Im Übrigen würde die Ansicht, so das Landgericht Berlin, dass selbst mit stabilen Halterungen angebrachte Balkonkästen aufgrund von Sicherheitsbedenken zu entfernen wären, bedeuten, dass der Großteil der in der Stadt außen hängenden Balkonkästen entfernt werden müssten.

Die Lebenserfahrung zeigt aber gerade nicht, dass „Personen und Sachen regelmäßig durch abstürzende Balkonkästen beschädigt“ würden. (AZ: 65 S 40/12)

Kippen

Nochmal das Amtsgericht München: Dort ging es weniger um Recht und Pflichten aus dem Mietvertrag, sondern vielmehr um das Miteinander zweier Wohnungseigentümerinnen. Was war passiert: Zwei Streitühner, deren Balkone untereinander liegen, hatten bereits einen gerichtlichen Vergleich geschlossen, nach dem die Eigentümerin, die „oben“ wohnt, 100 Euro pro heruntergefallener Zigarettenkippe zu zahlen hat.

Ergibt sich nun aus Zeugenvernehmungen, dass in der Vergangenheit - nach Abschluss des Vergleichs - mindestens 30mal Kippen auf den unteren Balkon geflogen sind, so hat die „obere“ 3.000 Euro zu bezahlen.

Das Argument der rauchenden Eigentümerin, sie rauche nur E-Zigarette, wertete das Amtsgericht München als Schutzbehauptung, denn die Zeugenaussagen ergaben ein anderes Bild. (AZ: 483 C 32328/12)

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Weitere Urteile zum Thema:

„Vernünftige Gründe“ können Verbot von Blumenkästen auslösen - Ein Vermieter kann von einem Mieter verlangen, die an der Außenseite seines Balkons angebrachten Blumenkästen abzubauen, wenn diesem zwar Halter zum Aufhängen übergeben worden waren, dies aber nicht zur Anbringung auf der Balkon-Außenseite. (Hier vom Vermieter deshalb nicht geduldet, weil die Fläche unter beziehungsweise vor den Balkonen zum Abstellen von Autos genutzt wird.) (LG Berlin, 65 S 40/12)

Eine Katze ist kein Kleintier - aber auch kein Störfaktor - Ein Vermieter kann verlangen, dass eine Mieterin, die sich zwei kleine Stubenkatzen anschaffen will, dafür vorab eine Genehmigung von ihm einholt. Denn nur Kleintiere (wie zum Beispiel Hamster, Vögel oder Mäuse) dürfen ungefragt ins Haus geholt werden.

Allerdings kann der Vermieter nicht ohne Grund auch dann die Katzen verbieten, wenn sie bereits einfach angeschafft worden sind. Werden die Tiere artgerecht gehalten und stören sie die Mitmieter nicht, so seien sie zu dulden.

Jedoch dürfe er es der Mieterin untersagen, ein Katzenetz am Balkon anzubringen, weil es dadurch zu "erheblichen optischen Störungen" der Fassade komme, wenn es sich (wie hier) um eine vergitterte Balkonfront handle.

Ein solches Netz sei wieder zu entfernen. (AmG München, 411 C 6862/12)

Wenn der Zigarettenrauch vom Balkon durch die Mauerritzen strömt, sinkt die

Miete - Die Freiheit jedes Menschen, tun und lassen zu können, was er mag, endet dort, wo die Freiheit anderer Menschen beeinträchtigt wird.

Vermieter können also ihren Mietern untersagen, in Gemeinschaftsräumen - etwa dem Treppenflur, auf dem Boden oder in der Waschküche - zu rauchen, wenn Mietmieter Qualm dort nicht ertragen wollen.

Allerdings darf in den Wohnungen - von seltenen Ausnahmen abgesehen - jeder seinen Rauchgewohnheiten nachgehen, wie er möchte. Dies auch dann, wenn sich Mitmieter (hier in einer darüber liegenden Wohnung) darüber ärgern, dass aus der Wohnung unter ihnen regelmäßig Rauch in ihre Zimmer drängt, weil die dortigen Mieter ihrem regelmäßigen Rauchvergnügen aus dem Balkon nachgehen.

Allerdings können die Mieter, falls der Vermieter die Raucher nicht zu einer Änderung ihres (örtlichen) Qualmverhaltens bewegen können, die Miete mindern - hier anerkannt in Höhe von 5 Prozent. (LG Hamburg, 311 S 92/10)

Ein Katzenetz darf nicht einfach so angebracht werden - Will ein Katzenbesitzer sein Tier mit einem Netz daran hindern, vom Balkon zu springen, so benötigt er dafür die Erlaubnis des Vermieters.

Denn mit einem solchen Netz wird das Erscheinungsbild des Hauses verändert. Das gelte insbesondere dann, wenn ein Mieter ein Netz an einem Holzrahmen befestigt und diese Konstruktion anbringt.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Geiz ist Geil

Aber Sparsamkeit am falschen Platz kann teuer werden.

Kein intelligenter Verbraucher sollte mehr als nötig für seine Versicherungen bezahlen. Mit dieser harten Aussage wirbt auch der VMV - Verband marktorientierter Verbraucher e.V. immer wieder eindringlich.

Wer allerdings glaubt, grundsätzlich aufgrund von falschen Angaben im Antrag mit weniger Beiträgen als nötig auskommen zu können, geht in der Regel ein unübersehbares Risiko ein, das sich meistens noch nicht einmal lohnt.

Michael M. züchtet erfolgreich Border Collies. Er ist stolz auf seine Prachtexemplare, die sich sehen lassen können. Auf ein volles Dutzend hat er es inzwischen gebracht.

Über die Notwendigkeit einer Tierhalterhaftpflicht diskutiert Michael M. auch nicht. Schließlich ist er ja Profi und weiß sehr genau, was ein Hund anrichten kann. Aber er ist auch sparsam. Oser sagen wir besser, er ist geizig.

So hat er bei einem Versicherer, der sich mit der Angabe einer Zahl zufrieden gibt und auf eine Namensliste verzichtet, für 4 Hunde eine Zwingerhaftpflicht bei der AVARIA abgeschlossen.

4 Hunde kosten weniger als 12 Hunde, rechnet sich Michael M. aus, und wenn wirklich einmal etwas passiert, ist der Hund immer einer der versicherten Vierbeiner gewesen.

Soweit die Theorie.

Solange kein oder zumindest kein größerer Schaden eintritt und es bei einer zerrissenen Hose bleibt, mag die Rechnung von Michael M. sogar aufgehen.

Der Ärger beginnt mit einem Großschaden, wenn es um richtig viel Geld geht.

Kein Versicherer zahlt freiwillig mehr, als er muss, und selbst das, was sie müssen, zahlen manche Gesellschaften nicht immer freiwillig.

Wenn eine Gesellschaft eine rechtlich einwandfreie Möglichkeit sieht, für einen großen Schaden nicht eintreten zu müssen, wird sie es auf jeden Fall tun, Zumindest wird sie es versuchen.

Man kann es der Gesellschaft noch nicht einmal übelnehmen, wenn sie in einem Schadenfall etwas genauer hinsieht und dann feststellt, dass sie seit Jahren betrogen wurde und nur einen Bruchteil der Beiträge, die ihr zugestanden hätten, bekommen hat.

An Hand der Zuchtunterlagen ist es für jede Gesellschaft ein Leichtes, genau nachzuvollziehen, wie viel Hunde in der Vergangenheit gemeldet und wie viel tatsächlich vorhanden gewesen waren.

Erschwerend kommt hinzu, wenn der Versicherer in gewissen Abständen Stichtagsmeldungen angefordert und immer falsche Angaben bekommen hatte.

Spätestens dann endet bei jedem Versicherer die Kulanz.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Über einen vergessenen Hund mag der Versicherer ja vielleicht noch hinwegsehen, aber bei größeren Differenzen wird der Versicherer sich auf eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht berufen und die Leistung verweigern.

Viele Züchter fühlen sich beleidigt und werden unsachlich, wenn der Versicherer in diesen Fällen von Betrug redet



Die interaktive Seite

Vorsicht! Hier werden Sie nur preiswerte Angebote finden und Sie sind nur ein paar Mausklicks davon entfernt, eine Menge Geld zu sparen.

Wenn Sie ganz sicher sind, dass Sie sich den Luxus eines oder mehrerer Generalvertreter leisten können und mehr als nötig für Ihre Versicherungen bezahlen wollen, kann und will ich Sie natürlich nicht davon abhalten.

Warum sollte ich Sie auch hindern? Schließlich ist es doch Ihr meistens sauer verdientes Geld, das Sie sich - in der Regel sogar ohne erkennbare Gegenleistung - aus der Tasche ziehen lassen, und die Vertreter der teuren Gesellschaften mit den großen Namen müssen ja auch leben.

Ausführliche Informationen zu den Themen

[Haftpflichtversicherung](#)

[Hausratversicherung](#)

[Unfallversicherung](#)

[Gebäudeversicherung](#)

können Sie hier aufrufen

Herausgeber:
Verband marktorientierter Verbraucher e.V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029
Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)